

dann verpflichtet, wenn diesem gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB bestimmte Verpflichtungen auferlegt wurden (§342 Abs. 1). Diese zwingende Vorschrift bedeutet, daß das Gericht die Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen, für deren Verwirklichung es gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1 zuständig ist, *unmittelbar* zu kontrollieren hat. Über die Realisierung der Auflagen, die durch andere staatliche Organe zu verwirklichen sind (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), hat es sich von diesen Organen informieren zu lassen (§ 12 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Wurden dem Verurteilten keine besonderen Verpflichtungen auf erlegt, hat das Gericht über die Notwendigkeit der Kontrolle auf der Grundlage der vom Gesetz gegebenen allgemeinen Orientierung zu entscheiden (§ 342 Abs. 1). Diese Entscheidung hat die Straftat und die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen.

Bei Straftaten, die eine zielgerichtete gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit erfordern (z. B. bei einer Verurteilung wegen Verletzung der Erziehungspflichten gemäß § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), ist eine Kontrolle auch dann erforderlich, wenn mit der Verurteilung auf Bewährung keine weiteren Verpflichtungen ausgesprochen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erhebliche Disziplinschwierigkeiten bereitet hat und vorauszusehen ist, daß dieses Verhalten auch in der Bewährungszeit auftreten kann (z. B. bei schwer erziehbaren Jugendlichen).

Zugleich mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle ist zu prüfen und festzulegen, mit welchem *Ziel*, in welchem *Umfang* und mit welchen *Mitteln* und *Methoden* sie auszuüben ist. Sie richten sich nach der Art und dem Inhalt der Verpflichtungen, die der Verurteilte während der Bewährungszeit zu erfüllen hat.

Wurde der Verurteilte zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtet, muß sich das Gericht z. B. durch den zuständigen Leiter darüber informieren lassen, wie sich die Einstellung des Verurteilten zur Arbeit und zu seinen anderen Pflichten (§ 34 Abs. 1 StGB) entwickelt. Bei einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen (§33 Abs. 3 und 4 Ziff. 2 StGB) kann das Gericht z. B. von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsnachweisen fordern oder von dem Geschädigten, dem Betrieb

oder dem Arbeitskollektiv Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen einholen (§ 13 der 1. DB/StPO).

Das Gericht muß auch festlegen, in *welchen zeitlichen Abständen* die Kontrolle erfolgen und wer sie ausüben soll.

Die Zeitpunkte der Kontrolle werden maßgeblich von den Anforderungen an den Verurteilten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und den dabei erzielten Ergebnissen bestimmt. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch die Termine für Zwischeneinschätzungen über das Verhalten des Verurteilten festzulegen. Dabei ist es grundsätzlich nicht zweckmäßig, die Zeitpunkte der Kontrolle bereits am Beginn der Bewährungszeit für deren gesamte Dauer zu bestimmen, weil die Erfüllung der Verpflichtungen des Verurteilten schrittweise und nicht immer kontinuierlich vor sich geht, so daß sich der Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses und folglich auch die von ihm abhängigen Kontrolltermine in der Regel nicht vorhersehen lassen.

Die gerichtliche Kontrolle ist *differenziert* zu gestalten entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen und den Besonderheiten der Erziehung und Bewährung des Verurteilten, die sich aus seiner Straftat und seinem gesamten bisherigen Leben, seiner Persönlichkeit und den im Urteil getroffenen Festlegungen, insbesondere den dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen, ergeben. Von Bedeutung für den Erfolg des Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten ist ferner, daß das Gericht *unmittelbar* nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zielstrebig und planmäßig mit der Kontrolle beginnt. Eine *intensive* Kontrolle, insbesondere am Beginn der Bewährungszeit, ist vor allem bei denjenigen Verurteilten notwendig, die einer stärkeren erzieherischen Einwirkung bedürfen.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B.

- Vorbestrafte, die erneut auf Bewährung verurteilt wurden
- Verurteilte, denen mehrere Verpflichtungen auferlegt wurden
- Verurteilte, bei denen wegen ihres bisherigen Verhaltens die Gefahr besteht, daß sie bei der Realisierung ihrer Verpflichtungen Schwierigkeiten bereiten werden
- labile Täter, insbesondere solche, die zum Zeitpunkt der Verurteilung keiner festen Arbeit nachgegangen sind
- Jugendliche, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet haben.